



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 08. April 2025			Nr. 22/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
139	28.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	298 – 303
140	03.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistags- abgeordneten: Kathrin Vogler für Thomas Hudalla	304
141	07.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvor- schlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt am 14. September 2025	305 - 313

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

139. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

Juni 2025 bis August 2025

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflöcke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund

acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen.

Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Archäologische Untersuchungen:

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

Begehung und Oberflächenabsuche: Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u.a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden gesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Prospektion: Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden, Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

Archäologische Prospektion und Ausgrabungen: Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d.h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodenart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in

§ 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

TNL Energie GmbH
Telefon: 06402-5196222
E-Mail: tnl-strom@tnl-umwelt.de

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH Saerbeck

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Saerbeck

Flur 001 _____

Flurstücke: 13, 25, 8

Flur 002 _____

Flurstücke: 12

Flur 003 _____

Flurstücke: 3

Flur 009 _____

Flurstücke: 1, 3, 4, 8

Flur 011 _____

Flurstücke: 1, 17, 18, 2, 9

Flur 012 _____

Flurstücke: 3

Flur 016 _____

Flurstücke: 32, 42

Flur 017 _____

Flurstücke: 2

Flur 018 _____

Flurstücke: 16

Flur 021 _____

Flurstücke: 32, 38, 4, 8

Flur 024 _____

Flurstücke: 25, 35

Flur 025 _____

Flurstücke: 19, 4, 8

Flur 029 _____

Flurstücke: 104, 105, 106, 107, 115

Flur 032 _____

Flurstücke: 16, 20, 208, 39, 42, 69

Flur 033 _____

Flurstücke: 14, 15, 20, 21

Flur 037 _____

Flurstücke: 19, 6

Flur 051 _____

Flurstücke: 26, 28, 36, 37, 46, 62, 63

Flur 052 _____

Flurstücke: 10, 24, 25

Flur 053 _____

Flurstücke: 126, 36

Flur 058 _____

Flurstücke: 10, 11, 42, 50, 6, 62, 69, 9

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung: Saerbeck

Flur 001 _____

Flurstücke: 11, 13, 15, 16, 18, 24, 25, 27, 8

Flur 002 _____

Flurstücke: 11, 12, 15, 22, 23

Flur 003 _____

Flurstücke: 17, 3

Flur 009 _____

Flurstücke: 1, 11, 3, 4, 5, 8

Flur 010 _____

Flurstücke: 25

Flur 011 _____

Flurstücke: 1, 11, 17, 18, 2, 22, 3, 9

Flur 012 _____

Flurstücke: 3, 4

Flur 016 _____

Flurstücke: 14, 16, 19, 25, 26, 32, 33, 42

Flur 017 _____

Flurstücke: 1, 2, 33, 35

Flur 018 _____

Flurstücke: 16, 19

Flur 021 _____

Flurstücke: 15, 16, 31, 32, 33, 37, 38, 4, 40, 45, 7

Flur 024 _____

Flurstücke: 25, 28, 34, 35, 39

Flur 025 _____

Flurstücke: 19, 4, 6, 7, 8

Flur 029 _____

Flurstücke: 10, 104, 107, 11, 114, 115, 38

Flur 030 _____

Flurstücke: 15

Flur 032 _____

Flurstücke: 16, 20, 204, 38, 39, 40, 42, 69, 76, 78

Flur 033 _____

Flurstücke: 11, 14, 15, 17, 20, 21, 22

Flur 037 _____

Flurstücke: 10, 11, 18, 19, 22, 23, 6, 7, 8

Flur 051 _____

Flurstücke: 32, 36, 37, 47, 57, 62, 63, 65

Flur 052 _____

Flurstücke: 10, 15, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28

Flur 053 _____

Flurstücke: 126, 36, 46

Flur 058 _____

Flurstücke: 11, 31, 42, 50, 53, 6, 63, 69, 78

Kreis Steinfurt 22/2025/139

140. Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten

Der Kreistagsabgeordnete Thomas Hudalla, wohnhaft in Greven, hat gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) mit Ablauf des 31.03.2025 auf sein Kreistagsmandat verzichtet.

Als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei DIE LINKE habe ich gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG

Frau
Kathrin Vogler
geboren 1963 in München
wohnhaft in Emsdetten

festgestellt und als Mitglied des Kreistages des Kreises Steinfurt für gewählt erklärt. Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, Kreishaus, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus in Steinfurt, Zimmer A 115b) zu erklären.

Steinfurt, 04.03.2025

Der Wahlleiter
für den Kreis Steinfurt
gez. Peter Freitag
(Kreisdirektor)

Kreis Steinfurt 22/2025/140

141. Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt am 14. September 2025

Gemäß §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, 07. Juli 2025 – 18.00 Uhr –

beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, - Kreishaus -, Zimmer 115b, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden können. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder abgegeben sowie digital zur Verfügung gestellt. Der Kreis Steinfurt unterstützt zudem die Nutzung einer Software für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen. Bei Bedarf kontaktieren Sie bitte das Wahlbüro telefonisch unter der Rufnummer 02551-691021 oder per E-Mail unter wahlen@kreis-steinfurt.de.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a, 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

1.1. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Steinfurt, im Landtag oder

aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben. Die Nachweispflicht kann zudem auch als erfüllt angesehen werden, wenn die ordnungsgemäße Einreichung der Unterlagen bei der Bundeswahlleiterin erst nach der Wahlausschreibung, aber vor dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 07. Juli 2025 erfolgt ist.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. 2025 Ausgabe Nr. 10 vom 18.02.2025 S. 333 ff).

1.2. Bewerberaufstellung

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet „Kreis Steinfurt“ hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode (d. h. frühestens am 01.08.2024) zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens sind die Vorschriften des KWahlG (§ 17) und der KWahlO (§ 26) zu beachten.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder/Vertreter/Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bzw. diesem bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

1.3. Wahlgebiet

Der Wahlausschuss des Kreises Steinfurt hat das Wahlgebiet *Kreis Steinfurt* in seiner Sitzung am 24.03.2025 in 31 Wahlbezirke eingeteilt (§ 4 KWahlG).

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vom 26. März 2025, Nr. 20/2025, unter lfd. Nr. 130 öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin bzw. des Landrates

2.1. Wählbarkeit

Wählbar für das Amt der Landrätin bzw. des Landrates ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2.2. Gemeinsame Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin bzw. des Landrates können auch von Parteien oder Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin bzw. der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger geheim zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46d Abs. 3 KWahlG). Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung (§ 17 KWahlG; § 26 KWahlO) zu beachten.

2.3. Inhalt

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggfs. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin bzw. der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.4. Unterzeichnung

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.5. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge der unter Ziffer 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 330 Wahlberechtigten des Kreises Steinfurt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn die bisherige Landrätin bzw. der bisherige Landrat vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge bedarf es nur, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Kreistag des Kreises Steinfurt, Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist (§ 75 b Abs. 5 KWahlO).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie oder er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14c zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligte Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail und Telefonnummer (sofern vorhanden) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin bzw. von dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und eine Reserve-liste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig, wenn diese bzw. dieser im Kreis Steinfurt wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.6. Anlagen

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die

Bewerberin bzw. der Bewerber zu versichern, dass sie bzw. er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister oder zur Landrätin bzw. zum Landrat kandidiert und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung und Versicherung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

- Eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin bzw. des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung); die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c KWahlO).

3. Wahlvorschläge für die Kreiswahlbezirke

3.1. Wählbarkeit

Wählbar ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Kreis Steinfurt hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

3.2. Zeitpunkt

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden (s. Ziffer 1.4 dieser Bekanntmachung). Der Wahlausschuss des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.03.2025 die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vom 26.03.2025 (Amtsblatt-Nr. 20/2025) wird hingewiesen.

3.3. Inhalt

Der Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers; bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt,

bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.4. Unterzeichnung

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss mindestens eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.5. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge der unter Ziffer 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen ferner von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks für den die Kandidatin bzw. der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin und Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf durch den Wahlleiter zur Verfügung gestellten amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Stadt oder Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie bzw. er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14a zur KWahlO) werden auf Anforderungen vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer (sofern vorhanden) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin bzw. vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (einen Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates; einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Kreiswahlbezirk und nur eine Reserveliste) unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren (späteren) Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den

- Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.6. Anlagen

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO mit der Versicherung, dass die Person für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin bzw. des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 a zur KWahlO); ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
- Gegebenenfalls (s. Ziffer 1.1 zweiter Absatz dieser Bekanntmachung) der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, die Satzung und das Programm.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1. Wählbarkeit

Wählbar ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Kreis Steinfurt hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

4.2. Zeitpunkt

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Reserveliste kann frühestens ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode (01.08.2024) erfolgen.

4.3. Inhalt

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften sowie Telefon und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für eine bzw. einen im Wahlbezirk oder für eine bzw. einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin bzw. aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG). In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin bzw. des zu ersetzenden Bewerbers
- den Wahlbezirk und die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin bzw. der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4. Unterzeichnung

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet Kreis Steinfurt zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.5. Unterstützungsunterschriften

Reservelisten der unter Nr. 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes Kreis Steinfurt persönlich und handschriftlich unterzeichnet.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 3.5 entsprechend.

4.6. Anlagen

Ziffer 3.6 gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sind auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zu KWahlO abzugeben.
- Einer Wählbarkeitsbescheinigung bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

5. Hinweise für Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (nach § 15a KWahlG)

5.1 Wählergruppen mit Rechenschaftslegungspflicht

Wählergruppen, die gem. § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

ihm die Bescheinigungen beifügen, die der Präsident des Landtags ihnen gem. § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

5.2 Wählergruppen ohne Rechenschaftslegungspflicht

Wählergruppen, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegen, können einen Wahlvorschlag nur mit der Erklärung einreichen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.

5.3 Mitteilungspflicht von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern

Ziffer 5.2 gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die sie zum Zwecke ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten haben.

5.4 Anlagen

Die Bescheinigungen und Erklärungen nach Ziffer 5.1 bis 5.3 sind mit der Anlage 27 zur KWahlO einzureichen.

5.5 Zuwendungen nach Einreichung der Wahlvorschläge

Soweit Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber nach Einreichung der Wahlvorschläge weitere Zuwendungen erhalten, sind diese mit der Anlage 28 zur KWahlO nachzureichen.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises Steinfurt gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02551/69-1021, bzw. per E-Mail unter wahlen@kreis-steinfurt.de erreichbar. Zusätzliche Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des Kreises Steinfurt (https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Politik/Wahlen/)

Steinfurt, 07.04.2025

Der Wahlleiter
für den Kreis Steinfurt
gez. Peter Freitag
(Kreisdirektor)

Kreis Steinfurt 22/2025/141